

Vereinsatzung

Stand: 22.05.2010

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „KURVE Wustrow – Bildungs- und Begegnungsstätte für gewaltfreie Aktion“. Sitz des Vereins ist in Wustrow; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zwecke

Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung von Theorie und Praxis der gewaltfreien Konfliktaustragung, soweit Rechte Dritter nicht rechtswidrig beeinträchtigt werden.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit von Personen, Personengruppen und Institutionen, die der Gewaltfreiheit verpflichtet sind.
3. Verbreitung der Ideen gewaltfreier Konfliktaustragung in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Seminare, Kurse und Tagungen zur Theorie und Praxis gewaltfreier Aktionen.
2. Erstellung von Materialien und wissenschaftlichen Arbeiten zu Themen der gewaltfreien Aktion für interessierte Personen und Personengruppen.
3. Organisation von Begegnungen und Arbeitstreffen von Personen und Personengruppen, die der Gewaltfreiheit verpflichtet sind;
4. Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen über Themen der gewaltfreien Aktion für interessierte Personen und Personengruppen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer/welche die Zwecke des Vereins bejaht. Der Antrag ist förmlich/schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sowohl

natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins sein. Juristische Mitglieder verfügen ebenfalls nur über eine Stimme.

Bei Mitgliedern, die abhängig Beschäftigte des Vereins sind, ruht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für die gesamte Zeit ihrer Beschäftigung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung oder durch den Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorläufig vollzogen werden. Auf Antrag des/der Betroffenen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Das betroffene Mitglied ist dazu vorher schriftlich oder mündlich zu hören.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte zur Genehmigung und als Grundlage für die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- ⇒ die Aufgaben des Vereins
- ⇒ die Richtlinien der künftigen Arbeit
- ⇒ die Finanzpolitik des Vereins
- ⇒ die Zusammensetzung von Vorstand und Beirat und die Beauftragung eines/einer oder mehrerer KassenprüferInnen
- ⇒ Satzungsänderung
- ⇒ die Auflösung des Vereins

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor deren Termin abzusenden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Beiratssitzungen sind von dem/der ProtokollführerIn und dem/der SitzungsleiterIn zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, ein solcher über Satzungsänderungen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand soll aus fünf, mindestens aber aus zwei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig fassen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder sowie ggf. die Delegation der Wahrnehmung derartiger Aufgaben

regeln. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für gewisse Geschäfte, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, wird der/die GeschäftsführerIn des Vereins neben dem Vorstand als besonderer Vertreter bestellt.

§ 7 Beitrag und Gewinne

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag Ermäßigungen genehmigen oder beschließen, dass ein Mitglied einen Teil seines Beitrages durch regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit abgilt. Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Versöhnungsbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.